

Bundesgesetz

betreffend

**eine Aenderung des Bundesgesetzes vom 8. Hornung
1872 über polizeiliche Maßregeln gegen Vieh-
seuchen.**

(Vom 1. Juli 1886.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
28. Mai 1886;

in theilweiser Abänderung des Bundesgesetzes über poli-
zeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Jedes in die Schweiz einzuführende Thier des
Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechtes
ist an der Grenze durch einen patentirten Thierarzt zu
untersuchen.

Vorbehalten bleiben die vom Bundesrath zu erlassenden
Vorschriften betreffend den Grenzverkehr und den Transit.

Art. 2. Zur Vornahme dieser Untersuchung bezeichnet
der Bundesrath nach Einvernahme der betreffenden Kantons-
regierungen eine genügende Anzahl Einfuhrstationen, nebst
der erforderlichen Zahl patentirter Thierärzte; er bestimmt

die den letztern zukommende Entschädigung und setzt die Gebühren fest, welche für die thierärztliche Untersuchung zu entrichten sind.

Art. 3. Aus dem Ertrag dieser Gebühren sind vor Allem aus die durch die Sanitätspolizei an der Grenze verursachten Kosten zu bestreiten. Ein allfälliger Ueberschuß dient zur Anlage und Aeufnung eines Viehseuchenfondes, welchem die zur Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten nöthigen Beträge entnommen werden.

Art. 4. Soweit die Vorschriften des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, insbesondere die Art. 2 und 7, mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehen, sind dieselben aufgehoben.

Art. 5. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, das gegenwärtige Gesetz bekannt zu machen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens zu bestimmen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 30. Juni 1886.

Der Präsident: **Morel.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 1. Juli 1886.

Der Präsident: **Alph. Bory.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 2. Juli 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Note. Datum der Publikation: 3. Juli 1886.

Ablauf der Einspruchsfrist: 1. Oktober 1886.

Schweizerische Bundesversammlung.

Dieselbe schloß ihre ordentliche Sommersession, welche am 7. Juni 1886 begonnen hatte, am 3. Juli gl. J. Eine außerordentliche Session (im Herbst) wurde nicht in Aussicht genommen.

Die Uebersichten der Verhandlungen werden nächstens nachfolgen.

Bundesgesetz betreffend eine Aenderung des Bundesgesetzes vom 8. Hörnung 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen. (Vom 1. Juli 1886.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.07.1886
Date	
Data	
Seite	915-917
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 181

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.